

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises in der vom Kreistag des Vogelsbergkreises am 16.09.2025 beschlossenen Fassung

Aufgrund der §§ 5, 5a und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 16. September 2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2021, beschlossen:

1. Neufassung § 9:

„§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 6 HKO)“

- (1) Die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen des Vogelsbergkreises erfolgen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 HKO unter Angabe des Bereitstellungstages im Internet unter www.vogelsbergkreis.de. Satz 1 gilt auch für die wahlrechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters. Eine öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (2) Bei der Veröffentlichung von Ortsrecht (Satzungen und Verordnungen) des Vogelsbergkreises hat jede Person das Recht während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung das im Internet veröffentlichte Ortsrecht in Papierform in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung, Goldhelg 20 in Lauterbach einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so erfolgt ihre Auslegung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, jeweils für die Dauer von mindestens sieben Tagen zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung, Goldhelg 20 in Lauterbach. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. Sie soll durch Veröffentlichung in den 6 Tageszeitungen Lauterbacher Anzeiger (Lauterbach), Alsfelder Allgemeine (Alsfeld), Oberhessische Zeitung (Alsfeld), Kreisanzeiger für Wetterau und Vogelsberg (Gießen), Schlitzer Bote (Schlitz) und Kinzigtal-Nachrichten (Schlüchtern), durch den mindestens sieben Tage dauernden Aushang an einer Anschlagtafel in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung in Lauterbach und Alsfeld oder durch öffentlichen Ausruf im Kreisgebiet erfolgen. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.“

2. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Lauterbach, den 16. September 2025

Dr. Jens Mischak

Landrat

Vogelsbergkreis

Der Kreisausschuss